



Stellungnahme zum Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2018 (BMVRDJ-S318.041/0002-IV 1/2018)

Zu Art 1 Z 2 Entw:

Der Entwurf schlägt eine Neufassung des **§ 64 Abs 1 Z 9 lit b StGB** vor. Für die in der Z 9 leg. cit. aufgezählten Straftaten soll die inländische Gerichtsbarkeit in Anlehnung an neuere Entscheidungen des OGH ausgedehnt werden; die Erläuterungen (S 3) sprechen von „Klarstellung“.

Eine Ausdehnung der inländischen Gerichtsbarkeit erscheint uns besonders für die bloße Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung nach § 278b Abs 2 StGB **überschießend**. Künftig fallen auch solche Taten unter die inländische Gerichtsbarkeit, die im (EU-)Ausland von Tätern begangen werden, die in keiner Beziehung zu Österreich oder der EU stehen. Es genügt, wenn die Täter irgendwann nach Tatbegehung in Österreich ihren gewöhnlichen Aufenthalt (zB als Flüchtling) nehmen und ihn „zur Zeit ... der Einleitung des Strafverfahrens“ noch haben. Hier beschränkt sich das innerstaatliche Strafverfolgungsinteresse auf den Umstand, dass der Täter im Inland angetroffen wird, er selbst ist weder Österreicher noch hat die Tat (zB die Unterstützung der terroristischen Vereinigung) einen Bezug zu Österreich. Das österreichische Strafverfolgungsinteresse erschöpft sich schlicht in dem Interesse, sämtliche Mitglieder sämtlicher terroristischer Vereinigungen, wo immer diese Vereinigungen tätig sind (zB in Afghanistan, Indonesien, Syrien, Tschad, Kolumbien, auf den Philippinen) und wo immer sich Mitglieder an ihnen zB durch Propaganda (vgl 12 Os 106/17f) beteiligen, strafrechtlich zu verfolgen. So drängt der Entwurf die österreichische Justiz in die Rolle eines Weltpolizisten und bürdet ihr – unnötigerweise – die Last eines Weltfriedenswächters auf.

Die RL 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung (ABl L 2017/88, 6) zwingt den Gesetzgeber keineswegs zu einer derart weitgehenden Maßnahme. Zwar haben die EU-Mitgliedstaaten nach Art 19 Abs 1 lit c RL sicherzustellen, dass die Gerichtsbarkeit in Bezug auf bestimmte terroristische Straftaten (Art 3 bis 12 und 14) begründet wird, wenn der Täter Staatsangehöriger oder Gebietsansässiger des Mitgliedstaats ist. Art 19 Abs 5 RL sieht aber eine Einschränkung (ua) für den Fall der bloßen Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung vor. So will die RL die Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats bei Straftaten nach Art 4 (Anführen einer terroristischen Vereinigung, Beteiligung an den Handlungen einer terroristischen Vereinigung) und Art 14 (Beihilfe, Anstiftung und Versuch) unabhängig vom Ort der Operationsbasis einer terroristischen Vereinigung oder ihres Tätigkeitsgebiets sicherstellen, allerdings nur, wenn diese Straftaten ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet begangen wurden. Die RL verlangt also keineswegs, dass sich die inländische Gerichtsbarkeit auf die Beteiligung an einer terroristischen

Vereinigung außerhalb des Hoheitsgebiets des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken muss. In der E 11 Os 137/16f stellt der OGH immerhin einen Bezug zu österreichischen Interessen her, indem er verlangt, dass der Täter, dem die Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung vorgeworfen wird (§ 278b Abs 2 StGB), zur Tatzeit seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hatte. Wir halten das für eine sehr vernünftige, die Ressourcen der österreichischen Justiz schonende Beschränkung der inländischen Gerichtsbarkeit

Zu Art 1 Z 5 Entw:

Der Entw schlägt eine neue Strafbestimmung der Behinderung hilfeleistender Personen (insb. Rettungs- und Einsatzkräfte) vor. Nach der neuen **Z 2 des § 95 Abs 1 StGB** soll künftig mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft werden, wer bei einem Unglücksfall oder einer Gemeingefahr eine Person behindert, die einem Dritten Hilfe leistet oder leisten will.

Gleichzeitig schlägt ein Entwurf des Innenministers betreffend eine Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) vor, dem **§ 81 SPG** einen **Abs 1a** anzufügen, der lauten soll:

Wer durch sein Verhalten oder seine Anwesenheit am Ort einer ersten allgemeinen oder sonstigen Hilfeleistung oder in dessen unmittelbarer Umgebung trotz Abmahnung die öffentliche Ordnung stört, indem er die Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht oder eine sonstige Hilfeleistung im Zusammenhang mit einem Unglücksfall behindert oder die Privatsphäre jener Menschen unzumutbar beeinträchtigt, die von dem Vorfall betroffen sind, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

Die Entwürfe zum StGB und zum SPG pönalisieren demnach weitgehend idente Verhaltensweisen. Zwar sind Taten als Verwaltungsübertretung – hier nach § 81 Abs 1a SPG-Entw – nur strafbar, wenn sie nicht auch den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bilden (§ 22 Abs 1 VStG), dennoch stellt sich die Frage nach der kriminalpolitischen Sinnhaftigkeit einer solchen Zweigleisigkeit. Es ist ein Grundsatz des Strafrechts, dass Kriminalstrafen nur dort eingreifen sollen, wo andere Sanktionen, zB Verwaltungsstrafen, nicht zum Ziel führen (ultima-ratio-Prinzip). Der Entwurf des Innenministeriums sieht Geldstrafe bis zu 500 Euro oder – bei Vorliegen erschwerender Umstände – Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall sogar bis zu zwei Wochen vor. Dass diese Verwaltungsstrafen nicht ausreichen, um vor allem Schaulustige davon abzuhalten, Rettungs- und Einsatzkräfte zu behindern (so gleichlautend in der Zielsetzung die Erl zum BMI-Entw auf S 1 und jene zum BMVRDJ-Entw auf S 3), wird weder in dem einen noch in dem anderen Gesetzesentwurf auch nur behauptet. Das Delikt nach § 95 Abs 1 Z 2 StGB-Entw kann zwar auch ohne vorhergehende Abmahnung durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes begangen werden, aber reine Störungen, ohne dass der Störer vorher aufgefordert wurde, die Störung zu unterlassen, verdienen keine Kriminalstrafe, mögen sie auch (bedingt) vorsätzlich erfolgen. Wenn im Übrigen der Störer Hilfsmaßnahmen behindert, indem er die Rettungsgasse blockiert (vgl S 4 Erl zum BMVRDJ-Entw), macht er sich nach § 99 Abs 2c Z 10 StVO einer Verwaltungsübertretung schuldig und kann dafür mit Geldstrafe bis zu 2.180 € bestraft werden (zB LVwG Niederöster-

reich LVwG-S-404/001-2017 vom 16.1.2018). Auch insoweit besteht keine Notwendigkeit für eine Kriminalstrafe.

§ 95 Abs 1 Z 2 StGB-Entw sollte daher mit Rücksicht auf das ultima-ratio-Prinzip entfallen.

Zu Art 1 Z 9 Entw:

Der Entwurf schlägt „in Umsetzung der RL Terrorismus“ die Streichung des § 278c Abs 3 StGB vor.

Diese Änderung ist **abzulehnen**: Die bestehende Negativdefinition ist mit der RL Terrorismus durchaus vereinbar; Art 23 Abs 1 der Richtlinie hält fest, dass die Grundrechte und allgemeinen Rechtsgrundsätze gem Art 6 EUV zu achten sind. Insofern ist § 278c Abs 3 StGB eine sinnvolle Klarstellung, die beibehalten werden sollte. Die Beseitigung dieses Absatzes wäre ein sehr bedenkliches Signal und könnte zu Unklarheiten führen, die möglichst zu vermeiden sind.

Zu Art 1 Z 11 Entw:

Der Entwurf führt einen neuen Tatbestand „**Reisen für terroristische Zwecke**“ (§ 278g StGB-Entw) ein, bekennt aber selbst (S 8 der Erl), dass der Anwendungsbereich dieser Bestimmung nur sehr bescheiden sein wird, weil die meisten Fälle schon jetzt nach § 278b Abs 2 StGB strafbar sind, da sich die Täter als Mitglieder an einer terroristischen Vereinigung beteiligen, indem sie mit terroristischem Vorsatz reisen. Es gehe bei § 278g um Einzeltäter, die nicht als Mitglieder (Unterstützer, Propagandisten usw) einer terroristischen Vereinigung in Erscheinung treten; Beispiel für solche „Einzeltäter“ bleiben die Erläuterungen schuldig. Die in Aussicht genommene Strafbestimmung scheint daher keinem realen kriminalpolitischen Bedürfnis zu entsprechen.

Die Tathandlung besteht in der Ein- oder Ausreise ins bzw aus dem Bundesgebiet der Republik Österreich, also einem an sich rechtmäßigen Vorgang, auf den jedenfalls österreichische Staatsbürger einen Rechtsanspruch haben (Erl S 9). Für eine Strafbarkeit nach § 278g genügt schlicht die Absicht des Reisenden, „eine strafbare Handlung nach den §§ 278b, 278c, 278e oder 278f zu begehen“, also nicht notwendig die Absicht, eine terroristische Straftat (§ 278c) zu begehen, es kann auch nur die Absicht sein, für die Ziele einer Terrororganisation zu werben (§ 278b Abs 2) oder in einem Medienwerk Anleitungen zur Begehung terroristischer Straftaten anzubieten (§ 278f Abs 1), ohne dass dieses Vorhaben auch nur ins Versuchsstadium tritt. Das ist eine sehr weite Vorverlagerung der Strafbarkeit, die noch erheblich über jene hinausgeht, wie sie die §§ 278b, 278e und 278f ohnehin vorsehen. Außerdem ist für diese (zusätzliche) Vorverlagerung der Strafbarkeit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren angedroht, obwohl die tatsächliche Begehung mancher Straftaten, die der Täter im Fall des § 278g bloß beabsichtigen muss, mit geringerer Strafe bedroht ist. Beispielsweise droht für eine schwere Körperverletzung nach § 84 Abs 1 StGB, die als terroristische Straftat begangen wurde (§ 278c Abs 1 Z 2), „nur“ Freiheitsstrafe bis zu viereinhalb Jahren (§ 278 Abs 2); für die Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat nach § 278f droht gar nur Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren. Es wäre ein schwerer Wertungswiderspruch, wollte man die bloße Absicht der Tatbegehung mit strengerer Strafe bedrohen als die Begehung selbst.

Die Erl (S 9) wollen für „Reisen für terroristische Zwecke“ nach dem neuen § 278g die gleiche Strafdrohung vorsehen wie für das Sich-ausbilden-Lassen für terroristische Zwecke nach „§ 278e Abs StGB“ (gemeint wohl § 278e Abs 2 StGB). So ist derjenige, der nur die Absicht hat, sich terroristisch ausbilden zu lassen, mit gleicher Strafe bedroht, wie jener, der sich tatsächlich terroristisch ausbilden lässt: Auch darin liegt ein nicht nachvollziehbarer Wertungswiderspruch.

Die RL 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung (ABl L 2017/88, 6) macht eine Bestimmung wie § 278g StGB-Entw durchaus nicht erforderlich. Die Ausreise in Kampfgebiete für terroristische Zwecke erfüllt regelmäßig den Tatbestand der Beteiligung als Mitglied einer terroristischen Vereinigung nach § 278b Abs 2 StGB (Erl des Entwurfs S 8). Und die Einreise nach Österreich braucht – wie die Erl des Entwurfs S 8 hervorheben – nur unter Strafe gestellt zu werden für „Vorbereitungshandlungen einer Person“, die mit dem Ziel einreist, „eine in Artikel 3 aufgeführte terroristische Straftat zu begehen oder zu deren Begehung beizutragen“ (Art 9 Abs 2 lit b RL). Die Einreise allein ist keine Vorbereitungshandlung zu einer terroristischen Straftat nach Art 3 RL, auch keine Vorbereitungshandlung zum Beitrag an einer terroristischen Straftat. Ferner sind die in §§ 278b, 278e und 278f StGB vertypen Delikte gar keine terroristischen Straftaten iSd Art 3 RL. Terroristische Straftaten nach Art 3 RL sind nur die terroristischen Straftaten nach § 278c StGB, der zu diesem Zweck dem Art 3 der RL noch angepasst werden muss (s Art 1 Z 8 des Entwurfs; Erl S 5f). So besteht auch aus Sicht der RL keine Notwendigkeit, „Reisen für terroristische Zwecke“ schlechthin unter Strafe zu stellen, sondern nur eine Verpflichtung, Vorbereitungshandlungen einer Person zu terroristischen Straftaten (§ 278c neu) zu pönalisieren, wenn diese Person in den EU-Mitgliedstaat Österreich einreist. Diese Vorbereitungshandlungen müssten freilich erst gesetzlich konkretisiert werden. Der Entwurf macht es sich unseres Erachtens zu einfach, indem er § 278g als Absichtsdelikt konzipiert und auf der äußeren Tatseite lediglich auf den sozialetisch neutralen Umstand der Einreise (Ausreise) abstellt, aber keine als solche eindeutig erkennbare Vorbereitungshandlung zu einer terroristischen Straftat verlangt. Für die Verwirklichung des § 278g scheint es keine Rolle zu spielen, wann, wo und unter welchen Bedingungen der Reisende seine „Absicht“ in die Tat umsetzen will. § 278g in der Fassung des Entwurfs ist Gesinnungsstrafrecht in Reinform. Das ist **strikt abzulehnen**.

Innsbruck, am 25.5.2018

Univ.-Prof. Dr. Klaus Schwaighofer eh.

Univ.-Prof. Dr. Andreas Venier eh.